

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1463-LR

Dresden,
28. November 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14715

Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Umgang mit finanziellen Eigenmitteln von Gefangenen in sächsischen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten“ (Drs 7/14249)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Entspricht es den Tatsachen, dass, wenn Gefangene den maximal für den monatlichen Einkauf verwendbaren Betrag auf ihrem Hausgeldkonto nicht vollständig aufbrauchen, der Restbetrag auf den nächsten Monat angerechnet wird und somit nur Übertragungen vom Eigengeld in einem um die entsprechende Restsumme des Vormonats verringerten Umfang möglich sind? (Bitte ggf. nach unterschiedlichen Verfahrensweisen in den jeweiligen sächsischen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten aufschlüsseln.)

Die Bildung von Hausgeld richtet sich nach § 59 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese Hin-
weise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Danach ist wie folgt zu unterscheiden: Gemäß § 59 Absatz 1 SächsStVollzG und den vergleichbaren Regelungen in den anderen sächsischen Vollzugsgesetzen wird bei Gefangenen, die eine nach dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz geregelte Vergütung erhalten, ein Hausgeld in Höhe von 6/10 der Vergütung gebildet. Für Gefangene, die nach § 59 Absatz 2 SächsStVollzG aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte erzielen (z. B. Rente), wird ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Das Gleiche gilt für Gefangene, die nach § 59 Absatz 3 SächsStVollzG über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz darf der Höchstbetrag des Hausgeldes nach § 59 Absatz 2 SächsStVollzG den 12fachen Tagessatz der Eckvergütung nicht übersteigen.

Die Handhabung der Justizvollzugsanstalten zur Anrechnung nicht verwendeter Hausgeldreste im Folgemonat ist derzeit unterschiedlich; das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung prüft die Vereinheitlichung der Verfahrensweise in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten.

Im Einzelnen:

In der Justizvollzugsanstalt Bautzen wird in den Fällen des § 59 Absatz 1 SächsStVollzG nur das Hausgeld in Höhe von 6/10 der Vergütung umgebucht. Weitergehende Umbuchungen erfolgen nicht. In den Fällen des § 59 Absatz 3 und Absatz 3 SächsStVollzG findet eine Anrechnung auf vorhandenes Hausgeld nicht statt.

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz können Gefangene, die gemäß § 59 Absatz 1 SächsStVollzG eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, Gelder vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto umbuchen. In den Fällen des § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG wird als angemessenes Hausgeld die Höhe des regelmäßigen Hausgeldes eines arbeitenden Gefangenen in der Vergütungsstufe 2 zugrunde gelegt und hiervon 6/10 angerechnet. Dies entspricht 12,91 EUR pro Tag. Die Umbuchung auf das Hausgeldkonto kann monatlich erfolgen. Eine Anrechnung auf ein bereits vorhandenes Guthaben erfolgt nicht.

In der Justizvollzugsanstalt Dresden können Gefangene mit einer Vergütung nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG Umbuchungen vom Eigengeld- auf das Hausgeldkonto vornehmen. Bei den Umbuchungen wird der Kontostand des Hausgeldes berücksichtigt. Das Hausgeld kann bis zu einem Betrag von 88,02 EUR aufgefüllt werden. Gefangene, die Rentenbezieher sind (§ 59 Absatz 2 SächsStVollzG), erhalten den 10fachen Tagessatz der Eckvergütung. Umbuchungen sind möglich. Das bestehende Hausgeld wird indes angerechnet. Bei Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind und sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden (§ 59 Absatz 2 SächsStVollzG), wird ein Verwendungsplan mit allen finanziellen Punkten aufgestellt. Das ihnen zustehende Hausgeld entspricht dem 10fachen Tagessatz der Eckvergütung und wird in bar ausgezahlt. Daher kann keine Anrechnung erfolgen und der Gefangene im offenen Vollzug erhält jeden Monat sein volles Hausgeld. Gefangene, die unter § 59 Absatz 3 SächsStVollzG fallen, können ein angemessenes Hausgeld in Höhe von 88,02 EUR monatlich erhalten. Das auf dem Hausgeldkonto verfügbare Guthaben wird berücksichtigt.

In der Justizvollzugsanstalt Görlitz können Gefangene nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG, deren Hausgeldanteil unter 90,00 EUR im Monat liegt, auf Antrag Geld vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto bis zu einer Gesamthöhe von 90,00 EUR umbuchen. Das aus dem Vormonat auf dem Hausgeldkonto vorhandene Guthaben bleibt unberücksichtigt. Für Gefangene, die zu dem Personenkreis nach § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG zählen, können Umbuchungen bis zum 10fachen Tagessatz, der 146,70 EUR entspricht, vorgenommen werden. Das auf dem Hausgeldkonto vorhandene Guthaben wird ebenfalls nicht angerechnet.

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig können Gefangene nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG Umbuchungen vom Eigengeld- auf das Hausgeldkonto vornehmen, wenn der Teil der Vergütung das festgelegte angemessene Hausgeld in Höhe des 4fachen Tagessatzes (58,68 EUR) unterschreitet. Eine Auffüllung mit Eigengeld ist nur bis zu dieser Höhe möglich, da das vorhandene Guthaben angerechnet wird. Auch für Gefangene, die zu dem Personenkreis nach § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG gehören, wird das vorhandene Guthaben auf dem Hausgeldkonto berücksichtigt, so dass nur der Differenzbetrag aufgefüllt werden kann.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen können Jugendstrafgefangene Geld vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto umbuchen, wenn die Vergütung so gering ist, dass 6/10 davon die Höhe des Taschengeldsatzes nicht erreichen. In diesen Fällen kann das Hausgeld bis zur Höhe des Taschengeldsatzes aufgefüllt werden. Das auf dem Hausgeldkonto vorhandene Guthaben wird in allen Fällen angerechnet.

In der Justizvollzugsanstalt Torgau wird in den Fällen des § 59 Absatz 1 SächsStVollzG nur der Teil der Vergütung auf das Hausgeldkonto übertragen. Umbuchungen vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto sind nicht möglich. Für Gefangene, die unter den Personenkreis des § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG fallen, können Umbuchungen bis zum 10fachen Tagessatz (146,70 EUR) vorgenommen werden, wobei das bereits vorhandene Guthaben angerechnet wird.

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim können Gefangene nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG monatlich in Höhe von 88,02 EUR Umbuchungen vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto vornehmen. Das auf dem Hausgeldkonto vorhandene Guthaben wird nicht angerechnet. Zum Einkauf beim Anstaltskaufmann werden dem Gefangenen monatlich maximal 400,00 EUR freigegeben. Bei Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind und einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen (§ 59 Absatz 2 SächsStVollzG), werden die Einkünfte des Gefangenen zunächst auf dem Eigengeldkonto gutgeschrieben und nach einem für jeden der betroffenen Gefangenen individuell erstellten Verwendungsplan als Hausgeld an den Gefangenen in bar ausbezahlt. Der Höchstbetrag des bar auszuzahlenden Hausgeldes beträgt 430,00 EUR. Zusätzliche Umbuchungen erfolgen nicht. Erzielen Gefangene anderweitige Einkünfte (z. B. Rente), werden monatlich maximal 147,60 EUR vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto umgebucht. In den Fällen des § 59 Absatz 3 SächsStVollzG werden Umbuchungen in Höhe von maximal 88,02 EUR auf das Hausgeld vorgenommen. Ein auf dem Hausgeldkonto gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt hierbei unberücksichtigt.

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain können Gefangene nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG Umbuchungen vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto in Höhe von 73,35 EUR pro Monat vornehmen. Ein auf dem Hausgeldkonto gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt hierbei unberücksichtigt. In den Fällen des § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG wird der Selbstbehalt in Höhe von 14,67 EUR pro Tag auf das Hausgeld umgebucht. Ein auf dem Hausgeldkonto gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt hierbei unberücksichtigt.

In der Justizvollzugsanstalt Zwickau können Gefangene nach § 59 Absatz 1 SächsStVollzG auf Antrag Gelder vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto bis zur Höhe von 170,00 EUR umbuchen lassen, wenn sie keine hinreichende Vergütung aus Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten. Vorhandenes Hausgeld wird angerechnet. Für Gefangene, die zu dem Personenkreis nach § 59 Absatz 2 und 3 SächsStVollzG gehören, hat die Justizvollzugsanstalt ein angemessenes Hausgeld, ebenfalls in Höhe von 170,00 EUR pro Monat, festgesetzt. Ein vorhandenes Guthaben auf dem Hausgeldkonto wird angerechnet.

Frage 2:

Falls Frage 1 bejaht wird, wie können Gefangene Geldmittel auf dem für den Einkauf bestimmten Hausgeldkonto für größere Anschaffungen, die über ihren täglichen Bedarf hinausgehen, ansparen?

Nach § 60 Satz 1 SächsStVollzG kann für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, sowie für Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, zweckgebunden Geld für die Gefangenen eingezahlt werden. Die Gelder werden auf dem Eigengeldkonto der Gefangenen gutgeschrieben.

Für Anschaffungen, die nicht unter § 60 SächsStVollzG fallen, haben die Gefangenen die Möglichkeit, gemäß § 56 SächsStVollzG Eigengeld anzusparen. Das Eigengeld besteht nach § 56 Absatz 1 SächsStVollzG aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten sowie den Teilen der

Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden:

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier